



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
z. H. Anita Marfurt
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 16. Juni 2009 mt

**Europaratskonvention zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und
sexuellem Missbrauch (ETS 201) - Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Ihr Departement hat uns am 20. April 2009 eingeladen, zu der obgenannten
Europaratskonvention Stellung zu nehmen. Wir kommen Ihrem Wunsch gerne nach.

Wir haben die uns zugestellten Unterlagen eingehend geprüft und unter der Federführung der
Direktion des Innern beim Obergericht, der Sicherheitsdirektion, der Direktion für Bildung und
Kultur sowie bei der Fachstelle punkto Jugend und Kind ein Mitberichtsverfahren durchgeführt.
Die Ergebnisse dieses Mitberichtsverfahrens sind in die vorliegende Vernehmlassung
eingeflossen.

Zu den uns gestellten Fragen stellen wir die folgenden

Anträge:

1. Wir befürworten die Unterzeichnung der Konvention.
2. Die Gesetzgebung des Kantons Zug vermag den Anforderungen gemäss Kapitel II,
präventive Massnahmen im Bereich Schulbildung teilweise nicht zu genügen. In den
übrigen Bereichen sind die Anforderungen der Konvention durch die Gesetzgebung von
Bund und Kanton erfüllt.

Begründung:

1. Grundsätzliches zur Unterzeichnung der Konvention

Wir unterstützen das Ziel der Konvention, einen europaweiten umfassenden und präventiven
Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Wir begrüßen insbesondere auch den damit verbundenen strafrechtlichen Schutz von Jugendlichen bis 18 Jahren in den Bereichen Kinderprostitution, Kinderpornographie und Teilnahme von Kindern an pornographischen Vorführungen. Die in der Konvention gemachte Einteilung in präventive Massnahmen, spezialisierte Behörden, Opferschutzmassnahmen und Interventionsprogramme erachten wir als sinnvoll und zweckmässig.

2. Erfüllung der Anforderungen der Konvention durch die Gesetzgebung

2.1 Präventive Massnahmen (Kapitel II)

Einen wesentlichen Teil der präventiven Massnahmen wird aufgrund des Schulgesetzes im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts abgedeckt. Aufgrund des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) ist in diesem Bereich zudem die Sexual- und Schwangerschaftsberatungsstelle der Frauenzentrale aktiv. Es besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton. Diese Fachstelle ist auch in der Öffentlichkeitsarbeit tätig.

Eine Gesetzeslücke sehen wir zu Art. 5 Abs. 3 der Konvention, nämlich: Das Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) sieht keine Überprüfung der Vorstrafen von bewerbenden Studentinnen und Studenten vor. Auch ist die einschlägige Straflosigkeit keine geprüfte Voraussetzung, um nach Abschluss des Studiums ein anerkanntes Lehrdiplom zu erhalten. Gemäss § 45 des Schulgesetzes des Kantons Zug vom 27. September 1990 (BGS 412.11) ist - automatisch, d.h. ohne entsprechende Vorprüfung bzw. zusätzlich zu erteilende Lehrbewilligung - zum Unterrichten berechtigt, wer im Besitz eines vom Konkordatsrat der PHZ ausgestellten oder von der EDK anerkannten Lehrdiploms oder Zertifikats ist. Für weitere Voraussetzungen fehlt eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Die jetzige kantonale Schulgesetzgebung würde also die Voraussetzung von Art. 5 Abs. 3 nicht erfüllen. Wollte man diese Regelung übernehmen, müssten dazu die Schulgesetze der Kantone entsprechend ergänzt, oder es müsste auf Bundesebene eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

2.2 Spezialisierte Behörden und Koordinationsstellen (Kapitel III)

Gemäss Art. 317 ZGB sichern die Kantone durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechtes und der übrigen Jugendhilfe. Aufgrund von § 34 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (SHG; BGS 861.4) hat der Kanton für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Jugendförderung ein kantonales Kompetenzzentrum geschaffen und diese Aufgabe einer privaten Trägerschaft mit Leistungsvereinbarung übergeben. Nebst Beratungsaufgaben nimmt diese Stelle auch Koordinations- und Vernetzungsaufgaben wahr.

2.3 Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer (Kapitel IV)

Soweit die Gesetzgebung im Bereiche der Strafrechtspflege betroffen sein könnte, müsste die kantonale Gesetzgebung nicht geändert werden. In Frage kommen die Anzeigepflicht gemäss § 6 der Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (StPO; BGS 321.1) und das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss § 29 StPO sowie der Straftatbestand von Art. 321 StGB (Verletzung des Berufsgeheimnisses). Dieser Letztere ist bundesrechtlich geregelt und es ist Sache des Bundesgesetzgebers, diesbezüglich - sofern nötig - eine Regelung zu treffen. Die Bestimmungen zum Zeugnisverweigerungsrecht sind derzeit noch kantonales Recht, werden aber durch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO CH), welche voraussichtlich per 1. Januar 2011 in Kraft tritt, abgelöst (Art. 168 ff. StPO CH). Insoweit ist also ab 1. Januar 2011 auch hier der Bundesgesetzgeber gefordert. Zum Anzeigerecht ist festzuhalten, dass das kantonale Recht derzeit eine Anzeigepflicht von Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten des Gemeinwesens für Officialdelikte kennt (§ 6 StPO); im Hinblick auf die Aufhebung der kantonalen StPO ist vorgesehen, diese Pflicht im neuen Gerichtsorganisationsgesetz festzuhalten.

Das Bundesgesetz über die Hilfe von Opfern an Straftaten vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5) regelt den Bereich der Opferhilfe materiell auf Bundesebene. Insbesondere in Art. 41 - 44 OHG wird mit besonderen Bestimmungen dem Schutz von Kindern (auch bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität) genügend Rechnung getragen.

Im Kanton Zug gibt es eine für Opfer von sexueller Gewalt spezialisierte Opferberatungsstelle. Zu deren Aufgaben gehört nebst der Beratung von Opfern sexueller Gewalt auch die bewährte bisherige Zusammenarbeit mit andern involvierten Behörden und Amtsstellen (z.B. Zuger Polizei, Vormundschaftsbehörden, Kinderschutzgruppe, Schulen).

2.4 Interventionsprogramme oder -massnahmen (Kapitel V)

Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sowie das Handbuch des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 stellen eine ausreichende gesetzliche Grundlage dar, um analog im Erwachsenentäterbereich - soweit sinnvoll - den Anforderungen von Ziffer 4 der Konvention zu entsprechen.

Die im Jugendstrafgesetz vorhandenen Bestimmungen reichen aus, damit die in Ziff. 4 aufgeführten Anforderungen erfüllt werden können. So sieht das Jugendstrafgesetz u.a. verschiedene Formen von Schutzmassnahmen vor. Zudem findet bei gefährlichen Tätern eine Risikoanalyse statt und nach Abschluss einer Intervention wird auch deren Wirksamkeit überprüft.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung

Seite 4/4

Zug, 16. Juni 2009 mt

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Dreifach

Zustellung gleichzeitig per E-Mail an: anita.marfurt@bj.admin.ch

Kopie an:

- Obergericht
- Sicherheitsdirektion
- Direktion für Bildung und Kultur
- Fachstelle punkto, Bahnhofstrasse 6, 6340 Baar